

XVIII/0525 Sachstand zur Schiffsanlegestelle nördlich der Gemarkung Mörsch hier : Anfrage der SPD Mörsch

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Bis wann ist die Schiffsanlegestelle auf Mörscher Gemarkung fertig gestellt?



Bereits im Jahr 2006 wurde das Vorhaben „Herstellung einer Wasserfläche im Zuge der Kiesausbeute in dem Gewann *Bonnau*“ mit der Drucksache XIV/0859 in den städtischen Gremien beraten. Am 05.05.2020 wurde durch die SGD Süd der entsprechende Planfeststellungsbeschluss gefasst. Die Schiffsverladestelle soll im Bereich der roten Markierung auf der Gemarkung Roxheim errichtet werden (die gelbe Linie gibt die Gemarkungsgrenze zwischen Mörsch und Roxheim wieder).

Über den aktuellen Stand der Arbeiten zur Fertigstellung der Schiffsanlegestelle hat sich die Verwaltung mit der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim ausgetauscht. Leider liegen weder dort noch bei uns Informationen zum aktuellen Sachstand vor. Die Verwaltung wird weitere Erkundigungen vornehmen und zeitnah berichten.

Zu Frage 2:

Ist nach Fertigstellung der Trasse zur Schiffsanlegestelle eine Beeinträchtigung für Radfahrer und Spaziergänger zu erwarten?

Durch die Trasse für die Materialbeförderung zur Schiffsanlegestelle ist der unbefestigte Weg betroffen, der vom nördlichen gelegenen Wendehammer am Parkplatz „Rheinufer 1“ in etwa der Gemarkungsgrenze in Richtung Süden folgt, wo er dann auf den Rheinhauptdeich trifft. Dieser Weg wird sehr gerne von Spaziergängern genutzt. Inwieweit dieser Weg dauerhaft unterbrochen wird oder ob eine Querung der Trasse ermöglicht wird, muss seitens der Verwaltung noch ermittelt bzw. mit den Bauherren abgestimmt werden. Die Verwaltung wird berichten.

Zu Frage 3:

Welche Kosten für den Ausbau der Schiffsanlegestelle entstehen der Verwaltung?

Kosten für den Ausbau der Schiffsanlegestelle entstehen der Verwaltung nicht, da es keine Maßnahme bzw. kein Projekt der Verwaltung ist. Soweit es zu einer Betroffenheit öffentlicher Wege oder sonstiger Infrastruktureinrichtungen der Stadt im Zuge der Durchführung dieser Maßnahme kommen sollte, ist der Bauherr grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip zur Kostentragung von Schäden bzw. erforderlichen Annexmaßnahmen verpflichtet.

Zu Frage 4:

Gibt es aus der Bereitstellung der Mörscher Flurstücke ein Entgegenkommen der Kieswerke für die Gemarkung Mörsch?

Lediglich ein Teilabschnitt der Trasse für die Materialbeförderung zur Schiffsanlegestelle verläuft über die Mörscher Gemarkung. Dabei ist nach den vorliegenden Plänen im Anhang zur Drucksache XIV/0859 fast ausschließlich ein Flurstück in Privateigentum betroffen. Es obliegt daher den Bauherren mit der Eigentümerin des Flurstückes bezüglich einem entsprechenden Entgegenkommen eine Übereinkunft zu treffen.